



AhD Newsletter Nr.: 04/2005

Die Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst (AhD) ist ein Zusammenschluss der nachgenannten Verbände:

Deutscher Philologenverband e.V., Deutscher Hochschulverband, Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes in Deutschland e.V., Verein Deutscher Bibliothekare e.V., Bundesverband der beamteten Tierärzte, Führungskräfteverband Telekom und Post, Bundesverband der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V., Vereinigung der höheren Führungskräfte der Deutschen Bahnen, Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e.V., Bundesverband der Apotheker im öffentlichen Dienst, Verband Deutscher Meteorologen

Reformen, Einsparungen – Der öffentliche Dienst im Spiegel des Koalitionsvertrages von CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005

Der öffentliche Dienst – rund 4 Mio. Beschäftigte, davon rund 1,8 Mio. Beamte – wird an verschiedenen Stellen des Koalitionsvertrages erwähnt: Als in Funktion und Recht zu reformierendes Handlungsfeld und auch als Quelle zur Haushaltssanierung. Obwohl alle Ausführungen im Koalitionsvertrag im Zusammenhang verstanden werden müssen, sind nachfolgend als Auszug und in Zitatform einige wesentliche Passagen wiedergegeben, die den öffentlichen Dienst betreffen:

I. „Mehr Chancen für Innovation und Arbeit, Wohlstand und Teilhabe

...

9. Bürokratieabbau

9.1 Entlastung der Bürger und der Wirtschaft von Bürokratiekosten

...

Als wesentliches Hindernis hat sich ... erwiesen, dass bis heute in Deutschland keine Methode existiert, bestehende Bürokratiekosten zuverlässig zu erfassen und für neue Gesetze sicher vorherzusagen.

...

Die Bundesregierung wird ... das in mehreren europäischen Ländern bewährte Standardkosten-Modell zur objektiven Messung der bürokratischen Belastungen von Unternehmen umgehend einführen.

II. Staatsfinanzen nachhaltig konsolidieren – Steuersystem zukunftsorientiert reformieren

...

1.4 Konsolidierungsmaßnahmen

...

Die öffentliche Verwaltung leistet den ihr möglichen Solidarbeitrag. Die Gesamtausgaben von 15 Mrd. Euro werden um 1 Mrd. Euro jährlich reduziert.

III. Soziale Sicherheit verlässlich und gerecht gestalten

1. Rente

...

Ebenso wie die sozialen Sicherungssysteme wollen wir auch die Beamtenversorgung langfristig sichern. Wir werden daher Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme wirkungsgleich in das Versorgungsrecht der Beamten übertragen.

...

IV. Handlungsfähigkeit des Staates verbessern

1. Föderalismusreform – Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung

...

Wir wollen den Abbau von Bürokratie und unnötiger Regulierung vorantreiben. Sowohl beim Bund als auch in der EU sind sämtliche Aufgaben und die Verwaltungsabläufe auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

Deutschland braucht einen modernen öffentlichen Dienst, um für den Bürger effizient Verwaltungsdienstleistungen erbringen zu können. Wir wollen die Leistungsbezogenheit des Dienstrechts und einen flexiblen Personaleinsatz weiter fördern und ein Besoldungsrecht schaffen, mit dem individuelle Leistung besser gewürdigt werden kann, ohne dass neue aufwändige Bürokratie entsteht. Das Eckpunktepapier „Neue Wege im öffentlichen Dienst“ und der Entwurf des Strukturreformgesetzes sind in diese Überlegungen einzubeziehen.

Wir wollen das Beamtenrecht auf der Basis der Vorschläge der Föderalismusreform weiterentwickeln.“

Ergebnis der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform

Von den beabsichtigten Änderungen/Ergänzungen des Grundgesetzes sind für das Recht des öffentlichen Dienstes u. a. bedeutsam:

1. Art. 74 a GG (Konkurrierende Gesetzgebung für Besoldung und Versorgung) wird gestrichen.
2. In Art. 74 Abs. 1 GG (Gebiete der konkurrierenden Gesetzgebung) wird folgende Nr. 27 eingefügt:

„Die Statusrechte und –pflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung“.

3. Art. 33 Abs. 5 GG wird durch einen Halbsatz erweitert:

„Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.“

4. Die sog. Rahmengesetzgebung gemäß Art. 75 GG wird gestrichen (dadurch hat der Bund u. a. das Recht, Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder über die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in Ländern und Gemeinden zu erlassen).
5. Weil davon ausgegangen wird, daß die Bundesländer das bisher bestehende Recht nicht rechtzeitig durch eigenes Landesrecht ablösen können oder wollen, wird folgender Art. 125 a neu in das Grundgesetz eingefügt:

„(1) Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Art. 74 Abs. 1 oder des Art. 75 Abs. 1 oder des Art. 84 Abs. 1 Satz 5 oder der Streichung des Art. 74a oder des Art. 98 Abs. 3 Satz 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.“

Die AhD hat am 29.11.05 beschlossen, an ihrer Ablehnung der vorgenannten Änderungen/Ergänzungen des Grundgesetzes festzuhalten und zu versuchen, auf die parlamentarischen Gremien von Bund und Ländern rechtzeitig vor der parlamentarischen Beratung der Grundgesetzänderungen entsprechend einzuwirken. Die AhD befürchtet durch die Verlagerung von Dienstrechtskompetenzen vom Bund auf die Länder einen Rückfall in das bis zur Einführung des Art. 74 a in das Grundgesetz 1972 bestehende Dienstrechtsdurcheinander. Damit würde eine Kleinstaaterei wiederaufleben, die um so weniger zu rechtfertigen ist, als damit – entgegen den Beteuerungen zum Bürokratieabbau im Koalitionsvertrag – erhebliche Mehrkosten für die Verwaltung, insbesondere der Länder verbunden wären. Die auch ökonomisch sinnvolle Zentralisierung der Dienstrechtskompetenzen beim Bund, das weitgehend einheitliche Beamtenrecht in Bund, Ländern und Gemeinden würden zerschlagen.

Dienstrechtsstrukturreform und Kürzung der Versorgung – Wie geht es weiter?

Die Initiativen der (alten) Bundesregierung zur Reform der Dienstrechtsstrukturen und zur Übertragung der Kürzungen bei der Rente auf den Versorgungsbereich durch das sog. „Versorgungsnachhaltigkeitsgesetz“ sind von Bundesrat und Bundestag nicht mehr abschließend behandelt worden und damit vorerst erledigt. Es bleibt abzuwarten ob, wann und wie die (neue) Bundesregierung diese Initiativen aufgreift.

Die im Koalitionsvertrag vereinbarten Absichten zur Föderalismusreform (siehe oben) legen den Schluß nahe, daß zuerst die Dienstrechtskompetenzen im Grundgesetz neu geregelt werden sollen. Sind diese jedoch in Kraft getreten, haben der Bund und die Bundesländer jeweils nur die Kompetenz, die Besoldung, die Versorgung und das Laufbahnrecht ihrer eigenen Beschäftigten zu regeln.

BAT oder TVöD für die Bundesländer?

Die vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, die dbb Tariffunion und die Tarifgemeinschaft Deutscher Länder (TDL) haben sich darauf verständigt, die Gespräche über ein neues Tarifrecht der Länder fortzusetzen. Länderspezifische Regelungsnotwendigkeiten sollen in weiteren Gesprächen verhandelt werden. In diese Gespräche werden die Regelungen des neuen Tarifrechts für den Bund und die Gemeinden einbezogen. Der zwischen den Gewerkschaften, dem Bund und der Vereinigung kommunaler Arbeitgeber (VKA) vereinbarte TVöD hat den BAT nur für den Bund und die Gemeinden abgelöst. Für die Länder steht eine Vereinbarung noch aus; für sie gilt weiterhin der BAT.

Personalia

Papst Benedikt XVI. hat die ihm angetragene Ehrenmitgliedschaft des Deutschen Hochschulverbandes gerne angenommen, „da ich mich der Welt der Wissenschaft und der Hochschule nach wie vor zutiefst verbunden fühle“, wie der Papst in einem persönlichen Brief dem Präsidenten des Deutschen Hochschulverbandes, Herrn Professor Dr. Kempen, mitteilte. Schon seit 1972 war er als „normaler“ (Theologie-)Professor Mitglied im Deutschen Hochschulverband. Der Deutsche Hochschulverband gehört auch der AhD an.

Vorbehaltlich der Änderungen des GG ist das Dienstrecht in der Bundesrepublik Deutschland künftig in der Bundesregierung Bundesinnenminister **Dr. Wolfgang Schäuble** als Nachfolger von **Otto Schily** zuständig. Als beamteter Staatssekretär u. a. für diesen Bereich wird dem Vernehmen nach im Januar 2006 **Dr. Bernd Beus** ernannt, derzeit Abteilungsleiter und Ministerialdirektor im Bundespräsidialamt, davor mehr als 10 Jahre Leiter der Dienstrechtsabteilung im BMI und in dieser Funktion häufiger Gesprächspartner der AhD.

Zahlen

1.455.097.897.556 Euro – so hoch ist die aktuelle Verschuldung der Bundesrepublik Deutschland. Bund, Länder und Gemeinden und Sondervermögen des Bundes schulden – nach dem Stand vom Oktober 2005 – diesen im wahrsten Sinne des Wortes unvorstellbaren Betrag. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) hat zusammen mit dem Bund der Steuerzahler ermittelt, daß ein 500-Euro-Schein, der 160 x 82 mm groß ist, rund 1,3 Gramm wiegt. Zehn Scheine sind ungefähr 1 mm dick. Für die deutsche Staatsschuld braucht man 2.910.195.795 Scheine, wenn man diese größte Stückelung nimmt. Nebeneinander gelegt kommt man damit auf eine Strecke von 465.631 km, also reicht das Band 11½ -mal um den Äquator. Würde man die Scheine übereinander stapeln, käme man auf eine Höhe von 291 km. Das Papiergewicht von 3.783 t füllte einen Güterzug mit 69 Wagen, die 55 t fassen. Er hätte eine Länge von 1,24 km.

Rechtsprechung

„Es existiert kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, der den Gesetzgeber verpflichtete, bei Anpassungen der Bezüge eine strikte Parallelität der Besoldungs- und Versorgungsentwicklung zu gewährleisten. Auch gibt es keinen hergebrachten Grundsatz, wonach der Höchstversorgungssatz mindestens 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen müsste.“

Im Beamtenrecht ist das Bemühen, Ausgaben zu sparen, in aller Regel für sich genommen keine ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Altersversorgung.

„Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung können zur Bestimmung der Amtsgemessenheit der Versorgungsbezüge und zur Rechtfertigung von deren Absenkungen nur herangezogen werden, soweit dies mit den strukturellen Unterschieden der Versorgungssysteme vereinbar ist.“

BVerfG, Urteil vom 27. September 2005 – 2 BvR 1387/02 -

Buchtipp

Heft 11/2005 der Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR) enthält einen lesenswerten Aufsatz von Professor Dr. Heinrich Amadeus Wolf. „Der verfassungsrechtliche Rahmen des Alimentationsprinzips für Versorgungsabsenkungen“. – Zugleich Anmerkung zu dem Urteil des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 2005 zur überschießenden Versorgungsanpassung – 2 BvR 1387/02 (s. o.).

Das Letzte Haarig

- „Der Haarausfall bei einem Mann (hier: androgenetische Alopezie) ist keine Krankheit im Sinne des Beihilferechts, solange er nicht ursächlich ist zu krankhaften Folgeerscheinungen anderer Art, insbesondere zu psychischen Beeinträchtigungen führt.“

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10. März 2005 – 4 S 2222/03 –

- **Bundesagentur-Zuschuß für Prostituierte**

„Arbeitslose können sich mit Zuschüssen der Bundesagentur für Arbeit (BA) als Prostituierte selbstständig machen, berichtet das Magazin „Focus“ unter Berufung auf ein Schreiben von BA-Chef Frank-Jürgen Weise. Darin bestätigte Weise, „dass die Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit im Bereich der Prostitution mit Existenzgründungszuschuss oder Überbrückungsgeld nicht ausgeschlossen ist“, Voraussetzung sei unter anderem „eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit des Geschäftskonzepts“.

Bonner GENERAL-ANZEIGER vom 12.9.05

Sollte an einem weiteren Bezug des Newsletter kein Interesse bestehen, bitten wir, Ihren Mitgliedsverband entsprechend zu unterrichten

Redaktion:

Reinhold Haverkamp, Geschäftsführer, verantwortlich
Dr. Michael Hartmer, Vorsitzender

AhD, Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst

Rheinallee 18, 53173 Bonn
Tel.: 0228-90 266 66
Fax: 0228-90 266 80

mail@hoehererdienst.de
www.hoehererdienst.de